

S a t z u n g
der Gemeinde Abtweiler
über die Benützung der gemeindlichen
Feld- und Waldwege
von 17.2.1969

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungs-gesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) wird folgende Satzung erlassen :

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nachfolgend aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege, die in der beige-fügten Karte, welche als Bestandteil dieser Satzung gilt, wie folgt gekennzeichnet sind :

<u>Weg-Nr.</u>	<u>Farbe</u>	<u>St. Antoniushof</u>
1	grün	Staudernheimer Weg
2	blau	Steinbrecher Weg
3	braun	Abtweiler Weg
4	rot	Schleifer Weg
5	grün	Wohnweiber Weg
6	rot	Haller Weg
7	braun	Klausor Weg
8	rot	Schinkaut
9	rot	Dünneher Weg
10	braun	Auf dem Staudernheimer Berg
<u>Hühnerhof</u>		
11	grün	Katzenlocher Weg
12	rot	Platter Weg
13	blau	Sebernheimer Weg
14	rot	Schwarze Flurer Weg
15	grün	Weg am Sebernheimer Wald
16	braun	Ilgenrecher Weg
17	blau	Selbacher Weg
18	grün	Rüdelkanter Weg
19	blau	Langwieser Weg
<u>Abtweiler</u>		
20	grün	Mehler Weg
21	braun	Mehler Gewannenweg
22	blau	Dellensacker Weg
23	rot	Kurzgewanner Weg
24	grün	Mittelgewanner Weg
25	blau	Schinkauter Weg
26	braun	Oberer Aulewieser Weg
27	grün	Unterer Aulewieser Weg
28	gelb	Waldchen-Flurer Weg
29	rot	Auf Tiefenich
30	gelb	Auf dem Waldchen.

<u>Wege-Nr.</u>	<u>Farbe</u>	<u>Abtweiler</u>
31	blau	Sandflurer Weg
32	rot	Heider Weg
33	gelb	Plaueler Weg
34	blau	Binnenwiener Weg
35	rot	Mittelberger Weg
36	grün	Achter Weg
37	blau	Hasenpfad
38	grün	Tiefenicher Weg
39	rot	Ellerer Weg
40	gelb	Nistweg
41	grün	Reimensteiner Weg
42	grün	Wahweg
43	rot	Nebenhöller Weg
44	gelb	Griffter Weg
45	grün	Lehnkauler Weg
46	rot	KMöpfchener Weg
47	blau	Pfaffenbecker Weg
48	gelb	Brudersorter Weg
49	grün	Sopper Weg
50	braun	Wackholder Weg
51	rot	Kopfer Weg
52	blau	Weisenheimer Pfad
53	rot	Haumbacher Grunder Weg
54	rot	Flurer Weg
55	grün	Galgensacker Weg
56	braun	Haller Weg
57	grün	Schleifer Weg
58	gelb	Kostenfelder Weg

~~(2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.~~

§ 2

Bestandteil der Wege.

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung.

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung.

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung.

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise ~~über den Bürgersteig~~ / durch Beschluß des Wegeausschusses / beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben, und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege.

- (1) Es ist unzulässig,
 1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,

7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verböten des § 6 zuwiderhandelt,
 4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 300 - DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I. S. 481) finden Anwendung. ~~Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.~~

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen
in Flurbereinigungsplänen.

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen.

Diese Satzung tritt am *Tage nach ihrer* in Kraft.

Befürwortung
..... *Abwiler*, den *17. 2. 1969*

Gemeindeverwaltung

Abwiler

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Abtweiler

vom 12.06.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Abtweiler über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 17.02.1969

In § 9 Abs. 2 wird die Angabe 300,- DM durch die Angabe 150,- EURO ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) der Ortsgemeinde Abtweiler vom 01.02.1988

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe 12,-- DM/qm durch die Angabe 6,-- EURO/qm ersetzt.

~~Artikel 3~~

~~Änderung der Friedhofssatzung vom 09.07.1997.~~

~~In § 30 Abs. 2 wird die Angabe 2.000,- DM durch die Angabe 1.000,- EURO ersetzt.~~

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.



Abtweiler, den 12.06.2001

Ortsgemeinde Abtweiler

[Signature]
Ortsbürgermeister